

Nun bedenken Sie aber, daß dieses Grundgesetz ausdrücklich als eine gemeinschaftliche Übereinkunft mit den Ständen eingeführt werden sollte, daß zweimal die Stände feyerlich erklärten, daß sie an keine einzeln eingeräumten Punkte gebunden seyn wollten, wenn man nicht über das Ganze zuvor einig geworden sey. Nun waren noch vierzehn verschiedene Punkte, über welche man nicht einig war, als plötzlich mit deren Beseitigung das Gesetz publiciert wurde.<sup>1)</sup> Was kann man über einen Professor Dahlmann sagen, der in der Protestation den unjuristischen Satz aufstellt, daß, wenn man über einzelne Punkte nicht einig geworden sey, dan doch die übrigen verbindlich blieben?!!

Daß man die fideicommissarischen Rechte des Königs, wenn Er nicht eingewilligt hätte, verletzt habe, räumt man ein — behauptet dagegen, die Verfassung sey in anerkannte Thätigkeit getreten. Die ausdrücklichen Protestationen mehrerer Provinzen sind bekannt.<sup>2)</sup> Die übrigen Provinzen konnten sich in der falschen Voraussetzung beruhigen, daß der Regierungsnachfolger eingewilligt habe. Erst als König Wilhelm tot war, konnte jener Mangel gerügt werden. Das wichtigste Argument bleibt mir dieses, daß da der vorige König die Succession seines Bruders nicht abändern konnte, weil Er nicht Ihm sondern *ex pacto et providentia majorum* succedierte, Er auch sein Successions-Recht nicht an eine *Conditio resolutive* knüpfen durfte, wie § 13 des Gottlob verstorbenen Grundgesetzes thut, woselbst der König nur erst dann den Huldigungs-Eid der Unterthanen zu fordern berechtigt sein soll, wenn Er die unverbrüchliche Haltung des Grundgesetzes zugesagt haben würde. — Litt das sein Gewissen nicht, so konnte er abziehen. Es behaupten ja auch einige Schriften, daß *re vera* kein König von Hannover existiere. Können Sie nun mein werthester Hofrath (wenn nicht des Tacitus: *quod*

1) Bekanntlich spielte dies Argument eine Hauptrolle bei den Gründen, mit denen die hannoversche Regierung die Aufhebung des Grundgesetzes motivierte. — 2) Auch dieses Argument wie das der Verletzung der fideicommissarischen Rechte des Königs kehrt in den officiellen Notizen der hannoverschen Regierung zur Verfassungsfrage wieder.